

Tagung „Zugang gestalten!“, Deutsche Nationalbibliothek, Frankfurt/M.

# Kollektivlizenzen: Ein Allheilmittel?

Prof. Dr. Alexander Peukert  
[a.peukert@jur.uni-frankfurt.de](mailto:a.peukert@jur.uni-frankfurt.de)

- Beispiel: vergriffene Werke



## Rahmenbedingung 1

- Es muss überhaupt eine ausreichend repräsentative, mandatierte VG geben
  - Vgl. Art. 8 I und EG 32 DSM-RL:
    - Kollektivlizenzen „keine Lösung für alle Fälle“
    - zB nicht, „wenn für eine bestimmte Art von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen die **kollektive Rechtewahrnehmung keine gängige Praxis** ist oder wenn die maßgebliche Verwertungsgesellschaft für die Kategorie der Rechteinhaber und die jeweiligen Rechte **nicht hinreichend repräsentativ** ist“

## Rahmenbedingung 1

- In D bisher nur mandatiert: vergriffene Werke, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen **Schriften** veröffentlicht wurden (§ 51 I Nr. 1 VGG)
  - VG Wort, VG Bild-Kunst, VG Musikedition
- Art. 8 DSM-RL erfasst aber alle vergriffenen Werke und sonstige Schutzgegenstände (Art. 8 I und EG 37 DSM-RL)
  - Software, Tonträger, Tonaufzeichnungen, audiovisuelle Werke und einzigartige Kunstwerke, einschließlich wenn sie bislang niemals im Handel erhältlich waren
  - unveröffentlichte Werke oder sonstige Schutzgegenstände
  - Plakate, Faltblätter, Schützensgrabenzeitungen

## Rahmenbedingung 1

- Daher sieht Art. 8 II DSM-RL für alle nicht mandatierten Inhalte eine zwingende gesetzliche Ausnahme/Beschränkung vor
  - Einrichtungen des Kulturerbes dürfen vergriffene Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die sich dauerhaft in ihren Sammlungen befinden, für nicht-kommerzielle Zwecke auf nicht-kommerziellen Internetseiten zugänglich machen
  - Ausgenommen nur Drittland-Werke (Art. 8 VII DSM-RL)
  - Keine Vergütungspflicht!

## Rahmenbedingung 2

- Abschlusszwang gem. § 34 I VGG in Umsetzung von Art. 16 VG-RL 2014/26:
  - „Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, aufgrund der von ihr wahrgenommenen Rechte jedermann auf Verlangen **zu angemessenen Bedingungen** Nutzungsrechte einzuräumen. Die Bedingungen müssen insbesondere **objektiv und nichtdiskriminierend** sein und eine **angemessene Vergütung** vorsehen.“
  - Gilt auch für erweiterte Wahrnehmungsbefugnis gem. Art. 8 I DSM-RL (EG 34)

## Rahmenbedingung 2

- Verweigerung einer Lizenz bzw. Lizenzklausel muss durch überwiegende Gründe sachlich gerechtfertigt sein
  - Framing (BGH 25.4.2019 Deutsche Digitale Bibliothek Rn. 11 f.)?
  - Vergriffene Fachzeitschriften, Zeitungen und Zeitschriften (Periodika) sowie Noten (§ 1 III RahmenV vergriffene Werke)?
  - Publikationen aus ehemaligen deutschen Gebieten (zur grenzüberschreitenden Überprüfung EG 38 DSM-RL)?

## Rahmenbedingung 3

- Stichtagsregelung
  - Gegenwärtig nur Veröffentlichungen bis zum 31.12.1965 (§ 51 I Nr. 1 VGG, § 1 I RahmenV)
  - Aber Art. 8 V UA 2 S. 2 DSM-RL:  
Stichtagsregelungen dürfen nicht über das Notwendige und Vertretbare hinausgehen



## Rahmenbedingung 3

- Vorzugswürdig „moving wall“
  - „beispielsweise eine Anforderung, dass eine bestimmte Zeit verstrichen sein muss, seit das Werk oder der andere Schutzgegenstand erstmals kommerziell verfügbar war“ (EG 37 DSM-RL)
  - zB 50 Jahre nach Erscheinen (R. Staats)

## Rahmenbedingung 4

- Die Gemeinfreiheit
  - Begriff des vergriffenen Werks/Schutzgegenstands impliziert, dass der Inhalt noch urheberrechtlich geschützt ist
  - § 7 III RahmenV: „Gemeinfreie Werke sind von der Vergütung ausgenommen.“
  - Aber § 7 I RahmenV: zu vergüten sind auch Bücher, die bis zum 31.12.1920/1945/1965 erschienen sind, auch wenn sie ggf. gemeinfreie Inhalte enthalten

## Rahmenbedingung 4

- Wer trägt die Darlegungs- und Beweislast für den fortdauernden Schutz bzw. die Gemeinfreiheit?
  - DSM-RL regelt das nicht bzw. überlässt es den Mitgliedstaaten (EG 36 DSM)
- Vorschlag: Stichtags-/Vermutungsregel:
  - Bei Erscheinen/Herstellung vor einem Stichtag (zB vor mehr als 100 Jahren) muss VG darlegen und ggf. beweisen, dass Urheberrechtsschutz fortbesteht
    - Andernfalls Vergütung = 0
  - Bei späterem Erscheinen/Herstellung muss DNB Gemeinfreiheit darlegen und ggf. beweisen
    - Andernfalls gestaffelte Vergütung > 0

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!